

WAHL, Yuriko *Menschenrechte in Japan.*

1994 Bonn: Holos Verlag (= Bonner Japanforschung Bd. 13). 182 S. [Anhang; 20 S. Literaturverzeichnis; Glossar japanischer Begriffe; English summary]

Die Menschenrechtsdiskussion genießt in Japan nur marginale Öffentlichkeitspräsenz. Interessensverbände und Hilfsorganisationen, die sich für soziale, politische und ökonomische Belange benachteiligter und diskriminierter Teilgruppen in der japanischen Bevölkerung engagieren, haben zwar ihre entsprechenden Kanäle und Foren gefunden, um dem Publizitätsdefizit entgegenzuwirken. Jenseits der Landesgrenzen aber werden ihre Appelle kaum noch wahrgenommen; eine kohärente Berichterstattung, die Brennpunkte aus der Frauen-, Ausländer- und Minderheitenproblematik - um nur einige Schwachstellen in der Menschenrechtspolitik zu nennen - geschlossen von der Perspektive der Menschenrechte her betreibt, unterbleibt bislang völlig (S. 9). An dieser Leerstelle setzt YURIKO WAHL'S Studie an.

Die Autorin mit japanologischer und juristischer Ausbildung bezieht ihre Analyse im wesentlichen auf die Grundrechte, die die internationale Staatengemeinde 1966 im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) beschlossen hat. In einer Übergangsperiode von 10 Jahren sollten alle ratifizierenden Mitgliedsstaaten (Japan: 1979) die nationale Rechtslage an die übergeordnete und verpflichtende Norm des Zivilpakts angleichen. Teil des Übereinkommens ist ein regelmäßiger Bericht der Regierungsvertretungen vor dem UNO-Menschenrechtsausschuß über die Realisierung des Pakts und die aktuelle Menschenrechtssituation. 1980 und 1987 hat die japanische Regierung ihren Bericht vorgelegt und sich in den Folgejahren den Fragen des Ausschusses gestellt, dem Gegendarstellungen von japanischen Menschenrechtsorganisationen

vorlagen. Die Protokolle und Berichte, von denen WAHL'S Arbeit ausgeht, konzentrieren sich auf sechs Problemfelder, die das Kernstück der Arbeit bilden: Ausländer, Minderheiten, erwerbstätige Frauen, psychisch kranke Menschen, U-häftlinge und die Todesstrafe. Weitere Bestimmungen des Zivilpaktes, die das Recht des Kindes etwa oder Meinungs-, Religions- und Versammlungsfreiheit betreffen, werden explizit ausgeschlossen, weil sie entweder gar nicht oder nur am Rande diskutiert wurden und somit keine offensichtlichen Diskrepanzen zwischen Rechtsnorm und Rechtspraxis vorausgesetzt werden (S. 10).

Bevor sich die Autorin den konkreten Menschenrechtsfragen widmet, rekonstruiert sie in drei Kapiteln den Kontext, in dem sich die gegenwärtige Menschenrechtssituation etablieren konnte. Seit den siebziger Jahren des 19. Jahrhunderts propagierte die frühe Volksrechtbewegung eine naturrechtlich inspirierte Grundrechtskonzeption, ohne daß sich aber ein alle sozialen Stufungen gleichermaßen betreffender Gleichheitsgedanke durchsetzen konnte. Die Meiji-Verfassung von 1889 als erste schriftliche Fixierung der Menschenrechte bedeutete einen Rückschritt für dieses liberale Verständnis, da die inkludierten Gesetzesvorbehalte jederzeit Einschränkungen der vom Tennō durch die Verfassung gewährten „Rechte“ erlaubten. Erst die Verfassung im demokratischen Nachkriegs-Japan (1946) erklärte den Schutz und die Garantie der Menschenrechte zur obersten Pflicht der Staatsgewalt. Praktisch alle Rechte, die 1948 von den Vereinten Nationen in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte angenommen wurden, sind in der anglo-amerikanisch geprägten Konzeption der japanischen Verfassung enthalten.

Der zweite Teil der Grundlagen bemüht sich um die Darstellung des Rechtsbewußtseins in Japan durch die Gegenüberstellung von objektiven Rechtskenntnissen und persönlichen Werturteilen zu Gesetzen. Für mich der inter-

essanteste, aber auch der schwächste Teil der Arbeit, in dem mehr Fragen angeschnitten werden, als im Rahmen einer Einführung in den Hintergrund der Menschenrechtsproblematik beantwortet werden können. Geringe Rechtskenntnisse und hoher Respekt vor Rechtsnormen bei gleichzeitigem Wunsch nach flexibler Auslegung weisen ja wohl auf ein komplexeres und ambivalenteres Zusammenspiel einstellungsbildender Faktoren hin, die das explikative Potential der an dieser Stelle eingebrachten Umfrage- und Modellergebnisse übermäßig beanspruchen. Die offenbar geringe Bereitschaft zur Verteidigung der eigenen Rechte wird in der rechtssoziologischen Literatur mit beträchtlich divergierenden Modellen erklärt, die beispielsweise auf das Spannungsverhältnis von modernen Rechtsnormen und traditionellem Rechtsempfinden und der resultierenden, der *tatemaie-honne*-Dichothymie entsprechenden, Grundhaltung hinweisen. Praxisnähere Ansätze beruhen auf dem erfolgreichen System informeller Vermittlung und Schlichtung, den strukturellen Schwächen im Justizwesen und korrespondierenden Verhaltensstrategien, die von ökonomischen Zwängen und erfolgversprechenden Faktoren bestimmt werden.

Abgeschlossen werden die Erörterungen der Grundlagen mit einem Rundblick über Japans Position im internationalen Menschenrechtsschutz. Weniger als die Hälfte aller internationalen Übereinkommen - darunter mit Sozial- und Zivilpakt die wohl wichtigsten - ist von Japan ratifiziert worden, weniger der Akzeptanz ihrer Notwendigkeit wegen als aus außenpolitischem Kalkül. Die Präsenz japanischer Repräsentanten in internationalen Gremien ist ein neues Phänomen aus den achtziger Jahren, eine Entwicklung, die Regierungsvertreter mit nichtstaatlichen Organisationen (NGO) in Japan, deren Aktivismus sich hauptsächlich auf inner-japanische Probleme beschränkt, teilen. Erst allmählich scheint sich die Idee durchzusetzen, innerstaatliche Probleme mit internationaler Politik zu bekämpfen.

Der Hauptteil der Studie mit der Diskussion der eingangs erwähnten sechs Aspekte der Menschenrechtsproblematik vollzieht sich in einem einheitlichen und übersichtlichen Schema. Die Regierungsberichte und Stellungnahmen vor den Menschenrechtsausschüssen, in denen das offizielle Japan die weitestgehende Konformität von internationaler Rechtsnorm und aktueller innerjapanischer Rechtspraxis beschwört, wird mit den Gegendarstellungen der nichtstaatlichen Organisationen kontrastiert. In anschließenden Schritten wird die gegenwärtige Lage der Betroffenen unter Heranziehung des historischen, juristischen und politischen Hintergrunds dargestellt und die gegenwärtige Rechtspraxis auf Verstöße gegen Bestimmungen des Zivilpakts geprüft. In diesen Segmenten erarbeitete Zwischenergebnisse beenden die einzelnen Kapitel und werden in den Schlussbemerkungen rekapituliert.

Japans Leistungsbilanz in Sachen Menschenrechte vor dem Hintergrund des Zivilpakts stellt den rechtsexekutierenden Institutionen ein negatives Zeugnis aus. Koreaner, die zumeist unfreiwillig in Folge der japanischen Kolonialpolitik nach Japan gekommen sind, und ihre in Japan geborenen Nachkommen werden nach innerstaatlichem Recht wie Ausländer behandelt. Seine Schutzpflicht gegenüber allen auf Japans Territorium befindlichen Personen vernachlässigt der Staat im Fall der zunehmenden Zahl ungelerner Arbeitsimmigranten, insbesondere der im Rotlichtmilieu ausgebeuteten Frauen südostasiatischer Herkunft. Der Minderheitenschutz für Ainu und Burakumin wird weitestgehend ignoriert; während die Ainu Gegenstand einer seit der Meiji-Zeit konsequent verfolgten Assimilationspolitik sind, beschränken sich Maßnahmen zur Angleichung der Rechte von Burakumin auf Oberflächenkosmetik in der Verbesserung der Wohnverhältnisse. Frauen im Erwerbsleben werden trotz des Chancengleichheitsgesetzes von 1985 nach wie vor nicht den Gleichheitsgrundsätzen entsprechend behandelt. Die Rechte psychisch kranker Menschen sind mit

der Revision des Psychohygienegesetzes von 1987 grundlegend verbessert worden, obwohl der im internationalen Vergleich im Spitzenfeld rangierende Anteil von 75% zwangshospitalisierter Patienten, die zudem meist in geschlossenen Abteilungen keinen Anspruch auf ihr Kommunikationsrecht geltend machen können, deutlich die eklatanten Schwachstellen im Rechtsschutz offenbart. Grobe Diskrepanzen zu den im Zivilpakt vorgesehenen Schutzbestimmungen sind bei der Untersuchungshaft zu erkennen. Die den gesetzlichen Vorgaben widersprechende „ersatzweise“ Unterbringung in Polizeihaft, die übermäßige Ausdehnung der Untersuchungshaft sowie nachgewiesene psychische und physische Gewaltanwendungen dürfen als ursächliche Faktoren für den Umstand gewertet werden, daß 90% aller Untersuchungshäftlinge bereits in Polizeigewahrsam und U-Haft Geständnisse ablegen, die in nahezu allen Fällen zu Schuldverurteilungen vor Gericht führen. Die Todesstrafe wird in Japan mit Hinweis auf den Willen der öffentlichen Meinung und die abschreckende Wirkung weiterhin exekutiert, obwohl beiden Argumenten die rationale Basis fehlt; die Abschaffung der Todesstrafe als erklärtes Ziel des Zivilpakts ist nicht durchgesetzt worden.

Die Zusammenhänge zwischen den Schwachstellen im japanischen Menschenrechtsschutz, der Praxis der Exekutive und Perzeptionsdefizite der gesetzbildenden Körperschaften sowie dem Rechtsbewußtsein der japanischen Bevölkerung im allgemeinen und der verschiedenen Aktivistenorganisationen im besonderen, vermag diese Arbeit nicht aufzudecken. Die explizite Zielvorgabe der Arbeit beschränkt sich folglich auch auf eine „möglichst umfassend, deskriptiv und damit auch objektiv“ (S. 9) vorgenommene Darstellung der Menschenrechtslage in Japan. Allerdings ist es unschwer festzustellen, mit welcher Seite die Autorin sympathisiert, ein angesichts der Sachlage legitimer Standpunkt. Mit den Bestimmungen des Zivilpakts - auszugsweise

im Anhang dargestellt (S. 146-153) - als Maßstab in der trennenden Mitte stehen sich die offiziellen Beteuerungen der Rechtskonformität des eigenen Vorgehens und die Vorwürfe der NGOs gegenüber. Daß diese in keinem einzigen Fall widerlegt oder entkräftigt werden konnten, mag an der Literatur liegen, mit deren Hilfe die Prüfung der Rechtskonformität vorgenommen wurde, oder aber an objektiv vorhandenen Grundrechtsdefiziten im japanischen Rechtswesen.

WAHLS Diskussionsfeld beschränkt sich allerdings nur auf die diskriminierten Bevölkerungsgruppen sowie die rechtlich fragwürdigen Aspekte, auf die seitens der NGOs in den Gegendarstellungen an den Menschenrechtsausschuß der Vereinten Nationen aufmerksam gemacht wurde. Auch die Liste der diskriminierenden Praktiken und Handlungszusammenhänge dürfte weit über den Rahmen der angesprochenen Fälle hinausreichen. Daß im somit ausgeblendetem Teil der sozialen Wirklichkeit kein Handlungsbedarf besteht, ist erstmal eine Unterstellung, bestenfalls eine Vermutung, und wenig mehr als nur ein frommer Wunsch für die Bewohner der Ryûkyû-Inseln, die Tagelöhner der *yoseba* und nicht-erwerbstätige Frauen, um nur einige Beispiele für weitere Betroffene der mangelhaften Menschenrechtspraxis zu liefern. Bei allen Einwänden sollte aber nicht vergessen werden, welche Leistungen in einer Diplomarbeit - und darum dürfte es sich bei der vorliegenden Studie wohl handeln - machbar, sinnvoll und wünschenswert sind. Die stringente Struktur der Arbeit mit ihrer inhärenten Logik, der klaren Gedankenführung in Aufbau, Stil und Materialpräsentation und schließlich die ausführliche Indizienakkumulation verleihen der Arbeit die Form von Souveränität, auf der die wissenschaftliche Ausbildung im japanologischen Fach hinauslaufen sollte. Schade, daß in dem Literaturverzeichnis einige Referenzen, u.a. Kubota K. 1979 (S. 16), Yakushi 1983 (S. 31), Shûgiin 1987 (S. 32), Oda 1986 (S. 22) und Oda 1985 (S. 21ff.), fehlen, von

denen besonders die letzten beiden wichtige und weiterhelfende Instanzen im ansonsten recht spekulativen Diskurs zur japanischen Rechtsmentalität darstellen könnten. Mit der Entscheidung für die deskrip-

tive Behandlung der Thematik hat WAHL ihrer Studie bestimmte Grenzen gesetzt, die dem Leser dennoch einen informativen Einblick in die Handhabung zentraler demokratischer Grundwerte in Japan erlauben. Als Überblick

und einführende Lektüre in das sicherlich noch weitaus stärker aufbereitungsbedürftige Thema des Menschenrechtsschutz in Japan kann ich dieses Buch allen Interessierten weiterempfehlen.

WOLFRAM MANZENREITER